

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Leif-Erik Holm, Tino Chrupalla, Dr. Heiko Heßenkemper, Enrico Komning, Steffen Kotré, Hansjörg Müller, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Jürgen Braun, Peter Felser, Markus Frohnmaier, Wilhelm von Gottberg, Kay Gottschalk, Armin-Paulus Hampel, Mariana Iris Harder-Kühnel, Udo Theodor Hemmelgarn, Martin Hohmann, Jörn König, Dr. Rainer Kraft, Rüdiger Lucassen, Frank Magnitz, Christoph Neumann, Ulrich Oehme, Jürgen Pohl, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und Fraktion der AfD

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/17285, 19/18751 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben
(Geologiedatengesetz – GeolDG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Anpassung und Ablösung des 86 Jahre alten Lagerstättengesetzes an heutige Gegebenheiten durch den vorliegenden Entwurf für ein Geologiedatengesetz ist richtig, da geologische Daten unter anderem zur Gewinnung von Bodenschätzen, zur Untersuchung geogener Risiken sowie bei der Planung großer Infrastrukturprojekte benötigt werden. Hierfür ist eine moderne Rechtsgrundlage notwendig.

Fraglich hingegen ist einerseits die Notwendigkeit, die Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager mit dem vorliegenden Entwurf zu unterstützen. Bereits heute existieren Entwürfe für Technologien, welche die zu lagernden Abfälle potenziell als Rohstoff nutzen können. Eine Endlagerung der radioaktiven Abfälle würde deren potenzielle zukünftige Nutzung als Energieträger verhindern. Andererseits bestehen begründete Zweifel am öffentlich debattierten Zweck des Gesetzes, nach welchem eine transparente und öffentliche Datengrundlage zur Auswahl eines Standortes für ein

Endlager eine Akzeptanzwirkung bei Kernkraftgegnern erzeugen soll. Gemäß Erfahrungswerten lehnen viele Gegner die Nutzung von Kernenergie und die damit einhergehende Lagerung radioaktiver Abfälle prinzipiell ab – also vollkommen unabhängig von den zur Verfügung stehenden Daten für die Standortauswahl eines Endlagers.

Zusätzlich zur Belastung mit Bürokratie, welche aus der Pflicht privater Unternehmen zur Übermittlung von geologischen Daten resultiert, werden seitens diverser Juristen sowie namhafter Wirtschaftsverbände wie dem Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI) weitaus problematischere Bedenken gegenüber dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages hinsichtlich der Verfassungskonformität des vorliegenden Entwurfs geäußert. Diese Bedenken resultieren aus der Möglichkeit der Veröffentlichung der übermittelten und ursprünglich zu wirtschaftlichen Zwecken erhobenen Daten. Auf diesem Wege soll gemäß Unterstützern des Gesetzentwurfs Akzeptanz für Endlager radioaktiver Abfälle geschaffen werden. Es besteht allerdings keinerlei Notwendigkeit zur Nutzung und Veröffentlichung privater Daten zu diesem Zweck, da für die Suche und Auswahl eines Endlagers erforderliche Daten notfalls im Auftrag des Bundes oder der Länder erhoben und ausgewertet werden können – in diesem Fall ohne Eigentumsrechte der erhebenden Unternehmen zu berühren bzw. wirtschaftlichen Konkurrenten insbesondere in der Rohstoffindustrie die Möglichkeit einzuräumen, Einblick in sensible Unternehmensdaten, wie Bewertungsdaten, zu nehmen, die Rückschlüsse auf Geschäfts- sowie Betriebsgeheimnisse der Konkurrenz erlauben.

Der vorliegende Entwurf für ein Geologiedatengesetz besitzt somit das Potenzial, die zukünftige Rohstoffbasis Deutschlands zu schwächen und ist in Teilen überflüssig, nicht zielführend, eine unnötige wirtschaftliche Belastung und steht im Konflikt mit Artikel 14 des Grundgesetzes.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. potenziell verfassungswidrige Bestandteile, wie die Verpflichtung zur Übermittlung und Veröffentlichung von privat erhobenen oder ausgewerteten geologischen Daten aus dem vorliegenden Entwurf für ein Geologiedatengesetz zu entfernen und stattdessen den privaten Urhebern der Daten die Möglichkeit der freiwilligen Übermittlung der Daten sowie der Freigabe zur Veröffentlichung einzuräumen, und somit ebenfalls auf unnötige bürokratische Belastung von Privatunternehmen zu verzichten,
2. stärker Technologien zu fördern, die das Potenzial besitzen, heutige radioaktive Abfälle zukünftig als Rohstoff zur Energieerzeugung zu verwerten, und sich demgemäß auf die Anlage von Zwischenlagern für radioaktive Abfälle zu beschränken.

Berlin, den 21. April 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion